



## Unfallverhütung im Sportunterricht

### Hier: Tragen von Schmuck u. ä.

Liebe Eltern,

nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06. Juni 1941 (BayBSVK S. 270) zur „Verhütung von Unfällen im Turnunterricht“ ist das Tragen von Gürteln, Ringen, Armbanduhren, Halsketten, Haarspangen, Zierbroschen und anderen Schmuckgegenständen während des Sportunterrichts nicht erlaubt. Daran wird sich auch bei einer Überarbeitung dieser Bestimmung, die beabsichtigt ist, nichts ändern.

Viele Anfragen zeigen, dass es in der Schulpraxis bei Piercing, sog. Freundschaftsbändern u. ä. Zweifelsfragen gibt. Zur Klarstellung wollen wir darauf hinweisen, dass es für die Zuordnung zum Begriff „**Schmuckgegenstände**“ nicht darauf ankommen kann, in welcher Weise sie der Kleidung oder dem Körper appliziert sind.

- Schmuckgegenstände u. ä. sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen. Schmuckgegenstände (z. B. Ohrstecker) u. ä., von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann, können im Einzelfall toleriert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abkleben mit Heftpflaster oder Kreppklebeband) sicher gestellt wird, dass damit die Gefahr gebannt ist. Das Bereitstellen von Heftpflaster und das Abkleben damit kann allerdings keine Aufgabe der Sportlehrkraft sein.
- Trägt eine Schülerin/ein Schüler einen Schmuckgegenstand u. ä., von dem eine Verletzungsgefahr ausgehen kann und der nicht oder vorübergehend nicht abgelegt werden kann, ist er/sie von der Teilnahme an den praktischen Teilen des Sportunterrichts auszuschließen. Es besteht jedoch Anwesenheitspflicht, um eine Beteiligung an den sporttheoretischen Teilen des Unterrichts sicherzustellen.
- Weigert sich eine Schülerin/ein Schüler trotz Belehrung, die Gefahrenfreiheit von Schmuckgegenständen u. ä. sicherzustellen (vgl. Nr. 1) oder – wenn dies nicht möglich ist – die Gegenstände abzulegen, hat die Lehrkraft zu prüfen, ob und welche Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler wegen des Tragens solcher Schmuckgegenstände sportpraktische Leistungsnachweise, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Wir weisen darauf hin, dass Sie, liebe Eltern, auch durch eine schriftliche Erklärung Ihrerseits **nicht** die Verantwortung für das Tragen von Schmuckgegenständen übernehmen können. Ihre Erlaubnis dazu sowie die Übernahme der Haftung bei eventuellen Unfällen **schmälern nicht die Verantwortung der Sportlehrkraft.**

**Wir bitten Sie deshalb um verständnisvolle Unterstützung!**

  
(A. Weidinger, Rin)